



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 10.11.2011

**betreffend Schutz von Jugendlichen vor nichtionisierender Strahlung
und Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender
Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)**

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Gemäß § 4 NiSG darf Minderjährigen die Benutzung von Anlagen nach § 3 NiSG zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen nicht gestattet werden. Gemäß § 6 NiSG kann die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes überprüfen.

Vorbemerkung des Sozialministers:

Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Anforderungen an den Betrieb von Anlagen nach § 3 NiSG zu stellen sind. Dazu gehören Anforderungen wie eine Beratungs- und Informationspflicht und Hinweise auf das Nutzungsverbot für Minderjährige gemäß § 7 Abs. 3 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UVSV). Diese Verordnung vom 20. Juli 2011 tritt, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 UVSV, am 1. Januar 2012 in Kraft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wird sichergestellt, dass alle Betriebe - einschließlich der Münz-Solarien - das o.g. Nutzungsverbot für Minderjährige einhalten?

Eine Überwachung des Nutzungsverbots für Minderjährige der ca. 400 bis 500 in Hessen ansässigen Betriebe, die Solarien betreiben, wird derzeit anlassbezogen (Anzeige von Betroffenen, Eltern etc.) durchgeführt.

Frage 2. Wie wird mit Betrieben verfahren, die sich gegenüber den ordnungsgemäß betriebenen Solarien rechtswidrig einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, indem sie die Einhaltung des Nutzungsverbots nicht gewährleisten?

Wirtschaftliche Aspekte wie ein möglicher Wettbewerbsvorteil werden vonseiten der Behörden nicht betrachtet. Bei Bekanntwerden von Zuwiderhandlungen gegenüber dem Nutzungsverbot der Solarien durch Minderjährige wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 8 Nr. 4 NiSG eingeleitet.

Frage 3. Welche Behörde ist in Hessen für die Einhaltung des NiSG und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständig?

Zuständig ist in Hessen derzeit noch das Hessische Sozialministerium. Es erfolgt jedoch bei anlassbezogenen Vorgängen eine Zuweisung im Einzelfall an die jeweils zuständigen Regierungspräsidien.

Frage 4. In den Zuständigkeitsbereich welchen Ministeriums fällt die Durchführung des NiSG?

Zuständig für die Durchführung des NiSG ist das Hessische Sozialministerium.

Frage 5. Wie viele Prüfungen wurden bisher mit welchen Ergebnissen durchgeführt?

Wie bereits erwähnt, werden anlassbezogen, z.B. aufgrund von Beschwerden, Maßnahmen eingeleitet. Bislang wurden aufgrund von solchen Beschwerden drei anlassbezogene Prüfungen mit entsprechenden Veranlassungen durchgeführt.

Wiesbaden, 15. Dezember 2011

Stefan Grüttner